

An die Mitglieder der  
Zusatzversorgungskasse  
Sachsen-Anhalt  
Personalamt/Personalabteilung

---

Ihr Zeichen:                      Ihre Nachricht vom:                      Unser Zeichen:                      Unsere Nachricht vom:                      Magdeburg,  
15. Mai 2025

## **RUNDSCHREIBEN ZVK 2025/02**

### ***Themenschwerpunkte***

---

1. Versand Versicherungsnachweise, Zulageanträge und § 92 EStG-Bescheinigungen 2
2. Schreiben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an Ihre Beschäftigten 3
3. Bezug einer Altersrente als Teilrente 4

## **1. Versand Versicherungsnachweise, Zulageanträge und § 92 EStG-Bescheinigungen**

---

Anfang Juni 2025 erfolgt der Versand der Versicherungsnachweise, der Anträge auf Altersvorsorgezulage und der Bescheinigungen nach § 92 Einkommensteuergesetz für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung für das Beitragsjahr 2024.

### **Versicherungsnachweis im neuen Format**

#### **Neu: Aufstellung der letzten drei Jahre**

Bislang wurden im Versicherungsnachweis alle Jahre seit Einführung des Punktemodells (2002) bzw. des Beschäftigungsbeginns ausgewiesen. Da der Umfang dieser Versicherungszeiten mit jedem neuen Jahr weiter anwächst, ohne dass in „alten“ Jahren Änderungen im Vergleich zur Bescheinigung aus dem Vorjahr auftraten, wurde entschieden, nur noch die letzten drei Jahre anzudrucken.

Die Zeiten aus dem letzten (vollständigen) Versicherungsnachweis behalten weiterhin Gültigkeit.

Damit gewinnt der Versicherungsnachweis an Übersichtlichkeit.

#### **Neu: Erweiterung der Hochrechnung**

Neben der bisherigen Hochrechnung mit gleichbleibendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt weist der Versicherungsnachweis nun eine weitere Hochrechnung aus, die eine Dynamisierung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes um 2 % jährlich berücksichtigt.

#### **Wozu dient der Versicherungsnachweis?**

Der Versicherungsnachweis informiert die Versicherten über die bis zum 31.12.2024 erworbenen monatlichen Anwartschaften auf Betriebsrente aus der Pflicht- und ggf. aus der freiwilligen Versicherung. Sind die Versicherten mit der Höhe des gemeldeten Entgeltes nicht einverstanden, haben sie sechs Monate Zeit, dies gegenüber ihrem Arbeitgeber zu beanstanden.

#### **Wer hat eine Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten?**

Versicherte, bei denen im Jahr 2024 ein Datenaustausch mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) stattgefunden hat und/oder die riesterförderfähige Beiträge gezahlt haben, erhalten eine Bescheinigung nach § 92 EStG.

#### **Welchen Inhalt hat die § 92 EStG-Bescheinigung?**

Die Bescheinigung weist neben der Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten riesterförderfähigen Beiträge (aus individuell versteuertem Einkommen) auch die Höhe der im Jahr 2024 gutgeschriebenen bzw. zurückgeforderten Riester-Zulagen aus. Diese Bescheinigung ist zum Verbleib beim Versicherten bestimmt und wird nicht vom Finanzamt benötigt.

## Wer hat den Antrag auf Altersvorsorgezulage erhalten?

Nur die Versicherten, die im Jahr 2024 individuell versteuerte Beiträge für die Altersversorgung (riesterförderfähige Beiträge) gezahlt und in der Vergangenheit noch keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage mit einer Dauervollmacht abgegeben haben, erhalten einen Antrag auf Altersvorsorgezulage.

## Wozu dient der Antrag auf Altersvorsorgezulage?

Mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage kann für die im Jahr 2024 geleisteten riesterförderfähigen Beiträge eine zusätzliche staatliche Förderung (Altersvorsorgezulage) beantragt werden, die den Betriebsrentenanspruch erhöht. Wird der Antrag nicht gestellt, verfällt der Anspruch auf die Zulage für 2024 zum 31.12.2026.

Damit Ihre Beschäftigten die Versicherungsnachweise, die § 92 EStG-Bescheinigungen und die Zulaganträge zeitnah erhalten, ist es wichtig, dass uns die aktuellen Adressdaten vorliegen.

## **2. Schreiben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an Ihre Beschäftigten**

---

Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) erhielt zahlreiche Anrufe von Versicherten, die einen Festsetzungsbescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erhalten hatten. Hierzu nachfolgend einige Informationen von uns:

Adressaten des Schreibens sind Versicherte, die für Ihren Arbeitnehmerbeitrag zur ZVK die staatliche Riesterförderung genutzt haben und neben einer Grundzulage auch eine Kinderzulage beantragt hatten. Die Kinderzulage wird für die Versicherten von der ZVK jedes Jahr fortlaufend beantragt, solange bis uns die Versicherten den Wegfall des Kindergelds mitgeteilt haben. Einige Versicherte haben der ZVK den Wegfall des Kindergelds nicht gemeldet. Dies wird nun von der ZfA besonders geprüft.

Seit dem 18.10.2024 findet eine Prüfung der Zulageberechtigung und der Kindergeldfestsetzung vor der Auszahlung der Altersvorsorgezulage an die ZVK statt. Die ZfA lässt sich also die Angaben im Zulageantrag (z. B. die Anzahl der Kinder oder des sozialversicherungspflichtigen Entgelts) von anderen Behörden bestätigen. Nur die bestätigten Daten werden für eine Zulagegewährung genutzt. Das hat den Vorteil, dass später weniger Zulagerückforderungen erfolgen.

Falls Abweichungen zwischen den Angaben im Zulageantrag und den bestätigten Daten der Berechnung auftreten, wird seit dem 01.01.2025 eine „Festsetzung von Amts wegen“ für Beitragsjahre ab 2024 durchgeführt. Versicherte werden per Bescheid durch die ZfA informiert, dass z. B. kein Anspruch auf eine beantragte Kinderzulage besteht und die Zulage nicht voll ausgeschöpft wird. In diesem Zusammenhang bekommen die Versicherten von der ZfA den Hinweis ggf. Ihre Beiträge zu erhöhen. Das geht natürlich in der Pflichtversicherung der ZVK nicht, wo der Arbeitnehmerbeitrag tarifvertraglich geregelt bei 2,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts liegt.

## Was ist zu tun?

Die Versicherten, die einen solchen Brief erhalten haben, sollten der ZVK schriftlich den Zeitpunkt mitteilen, zu dem der Anspruch auf Kindergeld weggefallen ist. Die ZVK wird dies dann der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen mitteilen.

### 3. Bezug einer Altersrente als Teilrente

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, eine Altersrente als Teilrente in Anspruch zu nehmen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine solche Teilrente – unabhängig vom vereinbarten Anteil – in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall auslöst. Dieser tritt nur bei Bezug einer Altersrente als Vollrente ein.

Wird eine Altersrente als Vollrente bereits bezogen und später in eine Teilrente umgewandelt, zahlt die Zusatzversorgungskasse (ZVK) diese Rente allerdings zu einem entsprechenden Anteil weiter.

Beispiel:

- A) Eine Altersrente beginnt am 01.06.2025 als Teilrente. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der ZVK. Erst wenn diese Rente in eine Altersrente als Vollrente umgewandelt wird entsteht auch der Anspruch auf eine Betriebsrente.
- B) Eine Altersrente beginnt am 01.06.2025 als Vollrente. Die Betriebsrente aus der ZVK wird ebenfalls gewährt. Zum 01.07.2025 wird diese Altersrente in eine Teilrente mit einem Anteil von 90 % umgewandelt. Die Betriebsrente wird in diesem Fall ab dem 01.07.2025 ebenfalls zu einem Anteil von 90 % weitergewährt.

Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter, die beabsichtigen, ihre Altersrente zunächst nur als Teilrente in Anspruch zu nehmen, darauf hin.

Andreas Schmidt  
Stellvertretender Geschäftsführer

Mathias Weiß  
Abteilungsleiter  
Zusatzversorgungskasse

**Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.**

**Tel.: 0391 62570-**

**Mitgliederservice**

778 Gloria Weber  
721 Anja Steinke

[mitgliederservice@kvs-magdeburg.de](mailto:mitgliederservice@kvs-magdeburg.de)  
[mitgliederservice@kvs-magdeburg.de](mailto:mitgliederservice@kvs-magdeburg.de)

**Schulung und Beratung**

722 Nicole Paternoga  
775 Jörg Pfohl

[teammeldungen@kvs-magdeburg.de](mailto:teammeldungen@kvs-magdeburg.de)  
[beratung@kvs-magdeburg.de](mailto:beratung@kvs-magdeburg.de)

**DATÜV**

720 Ingo Uhlitsch  
722 Nicole Paternoga

[i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de](mailto:i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de)  
[n.paternoga@kvs-magdeburg.de](mailto:n.paternoga@kvs-magdeburg.de)

**Meldewesen und Abrechnungsverfahren**

777 Hotline

[teammeldungen@kvs-magdeburg.de](mailto:teammeldungen@kvs-magdeburg.de)

**Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung**

777 Hotline

[teamriester@kvs-magdeburg.de](mailto:teamriester@kvs-magdeburg.de)

**Freiwillige Versicherung**

777 Hotline

[beratung@kvs-magdeburg.de](mailto:beratung@kvs-magdeburg.de)

**Versicherungstransfer**

777 Hotline

[versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de](mailto:versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de)

**Rentenangelegenheiten**

444 Hotline

[teamrente@kvs-magdeburg.de](mailto:teamrente@kvs-magdeburg.de)

**Eheversorgungsausgleich**

444 Hotline

[versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de](mailto:versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de)

**Fax:**  
**Internet:**

**0391 62570 - 299**  
**[www.kvs-magdeburg.de/zvk](http://www.kvs-magdeburg.de/zvk)**